



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

DIE CORONA-REGELUNGEN IM EC-LANDESVERBAND

(ab 2. April 2022)

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungs-Verordnung des Landes Hessen gelten folgende Regelungen im EC-Landesverband für die Angebote der EC-Kinder- und Jugendarbeit.

1. GRUNDSÄTZLICHES FÜR DIE JUGENDVERBANDSARBEIT

Versammlungsformen/ Zusammenkünfte im Rahmen der EC-Jugendarbeit

- **Gruppenstunden** sind Angebote für regelmäßig stattfindende Gruppen in Innenräumen oder im Freien und erklären sich aus einer festen Gruppe, die sich untereinander weitgehend kennt und die Teilnehmenden der Leitung bekannt sind. Die Gruppe ist für die Dauer des Angebotes geschlossen, d.h. es darf keine spontane Teilnahme von (unbekannten) weiteren Personen stattfinden. Eine Gruppe gilt als „Infektionsgemeinschaft“, weil die Nachverfolgbarkeit gewährleistet ist. Beispiele: Kinder-Gottesdienst, Jungschar, Teenkreis, Jugendkreis, Hauskreis, Ferienbetreuungsangebote oder Pfadfindertreffen.
- **Veranstaltungen** sind einmalige oder unregelmäßig stattfindende Angebote für eine größere Teilnehmendenzahl. Es handelt sich um eine offene Gruppengröße. Die Teilnehmenden kennen sich nicht alle untereinander bzw. sind auch nicht alle der Leitung bekannt sind; eine Teilnahme kann auch spontan erfolgen. Die Einladung dazu erfolgt öffentlich und breit (z.B. überregional oder landesweit). Beispiele: Teenevents, Jugendgottesdienste, Jesus-House, Kinder-Ferien-Tage oder Jungschartage.
- **Übernachtungsangebote** sind einmalige Angebote, die über mehrere Tage mit mindestens einer Übernachtung in Gemeinschaftsunterkünften oder in Häusern mit Gemeinschaftsverpflegungsräumen bzw. Gemeinschaftssanitärräumen durchgeführt werden (z.B. im Gemeindehaus). Die Gruppe hat eine geschlossene und feste Teilnehmendenzahl. Übernachtungsangebote, die in einem Freizeithaus oder Jugendherberge durchgeführt werden, müssen die Vorschriften des Übernachtungsbetriebs umsetzen. Beispiele: Freizeiten, Wochenendschulungen oder Camps.

Alle Angebote im Rahmen der EC-Kinder und Jugendarbeit im nicht-öffentlichen (privaten) Raum (z.B. Gemeindehaus mit Grundstück, Wohnungen, Privaträume) oder in öffentlichen Räumen (z.B. Stadthalle, Dorfgemeinschaftshaus, Schule) bzw. im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Parks etc.) **sind grundsätzlich als öffentliche Zusammenkünfte zu verstehen.**

Hauskreise oder Mitarbeiter- oder Mitgliedertreffen u.Ä. sind geschlossene Zusammenkünfte, trotzdem sind sie keine private Treffen, sondern bleiben Angebote der EC-Kinder- und Jugendarbeit, selbst wenn sie in Privaträumen stattfinden. (Rechtlicher Hintergrund)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGE

§ 1 Eigenverantwortliches Handeln in der Pandemie

(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt.

Die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene und Tragen einer medizinischen Maske, insbesondere in Innenräumen und in Gedränge-Situationen, sollen eigenverantwortlich und situationsangepasst berücksichtigt werden.

Bei persönlichen Begegnungen mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen; eine vorsorgliche Testung wird empfohlen.

Daraus folgt für alle Angebotsformen der EC-Jugendarbeit

- Es besteht keine Maskenpflicht mehr.
- Es bestehen keine Zugangsregelungen (2G oder 3G) mehr.
- Es bestehen keine Personenbegrenzungen mehr.
- Die Pflicht zur Umsetzung von Abstands- und Hygienekonzepten besteht nicht mehr.

3. EMPFEHLUNGEN DES EC-LANDESVERBANDES

1. Das Tragen eines **medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** wird in Innenräumen empfohlen.
2. Zugangsregelungen durch **Negativnachweis** bei bestimmten Angebotsformen.
3. Beim Ankommen und nach jedem Toilettengang **bitte gründlich Hände waschen**. Desinfektion ist nicht notwendig, kann aber hilfreich sein.
4. Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten mit geöffnetem Fenster durchgelüftet werden.
5. **Niesetiquette** beachten.
6. Bei (grippeähnlichen) **Krankheitssymptomen** (Husten, Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen u.Ä.), Covid-19 Infektion oder bei Kontakt mit einer/m Covid-19-Infizierten, sowie bei angeordneter Quarantäne ist eine **Teilnahme ausgeschlossen**.

Gesetzlich bindende Auskünfte und Regelungen gibt immer das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt kann auch Sondergenehmigungen oder einschränkende Auflagen erteilen, die von den hier beschriebenen Regelungen abweichen.

Die im Bundes-Infektionsschutz-Gesetzes beschriebene „Hotspot-Regelung“ wird in der hessischen Corona-Bekämpfungs-Verordnung noch nicht genauer ausgeführt.